

**Krankenversicherung - Krankenhaus - Vergütung für
Geriatrische frührehabilitative Komplexbehandlung
iSd OPS-Kodes 8-550 –**

**Anforderungen an die Dokumentation der
aktivierend-therapeutischen Pflege**

**Rechtsprechung der niedersächsischen Justiz:
Sozialgericht Osnabrück**

**Zusammenfassung von Nikolaus Gerdemann,
Bonifatius-Hospital Lingen**

Nikolaus Gerdemann:

„Es ist das erste Urteil zu diesem Thema und hat
nach Aussage des Richters –
normativen Charakter“!

Anforderungen an die Dokumentation der aktivierend-therapeutischen Pflege

Kläger:

- Bonifatius Hospital Lingen

Beklagte:

- AOK Niedersachsen

Aktenzeichen:

- S 34 KR 554/16

Aufenthalt der Patientin:

- Januar - Februar 2016

Diagnosen:

- Sturz, Schulterbruch,
- weitere Erkrankungen:
 - Herzinsuffizienz,
Gefäßerkrankungen Stenosen
Bypass, ...

In Anlehnung an das **BSG Urteil vom Dezember 2017** (was ist damit gemeint? Aktenzeichen?) lehnt die Beklagte (**AOK**) die **Bezahlung der Komplexbezahlung (?)** ab. Als Begründung gelten die nicht ausreichenden Teambesprechungsprotokolle:

- in Bezug auf die Ziele (**nicht konkret genug?**) im Therapeutischen Team:
- Beispiele:
 - „Vertiefung des Erlernten“
 - „Verbesserung der allgemeinen Mobilität“
 - „Steigerung der Belastbarkeit“

- in Bezug auf die Pflegeziele (**nicht konkret genug?**) :
- Beispiele:
 - „allein auf der Bettkante sitzen können“
 - „Selbständiger Transfer auf die Bettkante“
 - „In Begleitung einer FK am hohen Gehwagen ins Bad gehen“
 - „Vertiefung des Erlernten“

Kläger (Bonifatius-Hospitals) Einspruchsbegründung:

- Ziele:
 - sind im Gesamtkontext zu sehen
d.h. Therapien und Pflege
 - müssen sich nicht ständig ändern: eine Festigung des Erlernten ist auch ein Ziel
- Es gibt keine Vorgaben, wie ausführlich die Dokumentation sein muss.
Ausgeführte Pflegemaßnahmen wurden durch Abzeichnen/Handzeichen dokumentiert

Die Ablehnung der Beklagten (AOK) wird begründet:

- mit der Aussage,
 - die Evaluation,
 - die Begründung dieser,
 - die Pflegeprobleme seien zu wenig ausführlich dokumentiert.

In der Pflegedokumentation des Klägers (Bonifatius-Hospital) ist vorhanden:

- Wöchentlich evaluierte Ziele mit
 - erreicht oder nicht erreicht,
 - kurze Begründung:
 - „Pat. hat noch Dyspnoe“
 - „Pat. hat schlechten AZ“

Erneute Begründung des Klägers:

- Es gibt keine Klärung, wie ausführlich die Dokumentation sein muss.
- Dazu gehörige Pflegemaßnahmen wurden durch abzeichnen dokumentiert

Die Ablehnung der Beklagten (AOK) wird begründet:

- Mit der Aussage,
 - die Beziehungsarbeit in Bezug auf die Definition der BIKA® und des Bundesverbandes der Geriatrie e.V. (BVG) ist nicht ausreichend dokumentiert.
 - Es finden sich nicht genügend Einträge, insbesondere nicht in den Pflegeberichten.

In der Pflegedokumentation des Klägers (Bonifatius-Hospital) ist vorhanden:

- Tägliche Erhebungen zur Kognition und Emotion mit Hilfe des Assessmentinstruments EPaC
- Tägliche, notwendige Einträge in dem Pflegebericht. Wir sind dagegen weitere Einträge und/oder Leistungsnachweisen zu b.
- Durch die Dokumentation der ATP-G ist die Beziehungsarbeit als einer der Grundsätze enthalten und muss nicht zusätzlich beschrieben werden.

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben

Begründung des Gerichts:

**Die Beziehungsarbeit mit dem Patienten ist
ausreichend dokumentiert durch:**

- Täglich EPaC
- Eintragungen Kognition
Emotionen
- Normierung der
Teambesprechungen
- Ein Eintrag, „Patientin hat
Angst vor der OP“

Begründung des Gerichts:

„In normativer Hinsicht ist ebenfalls der Ansatz des Krankenhauses zu begrüßen, die Dokumentation auf ein Mindestmaß zu beschränken. Würden die Dokumentationsobliegenheiten verschärft, würde dies ein weiteres Anwachsen der Patientenakte bedeuten.

Die Dokumentation von Details oder Selbstverständlichkeiten oder von an anderer Stelle dokumentierten Umständen verstellt den Blick auf das Wesentliche und verursacht unverhältnismäßige Kosten, die dem Patienten jedoch nichts nützen, sondern ihm vielmehr schaden. Denn die Zeit, die in die Dokumentation investiert wird, fehlt dann dem Patienten.“

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE180015587&psml=bsndprod.psml&max=true>